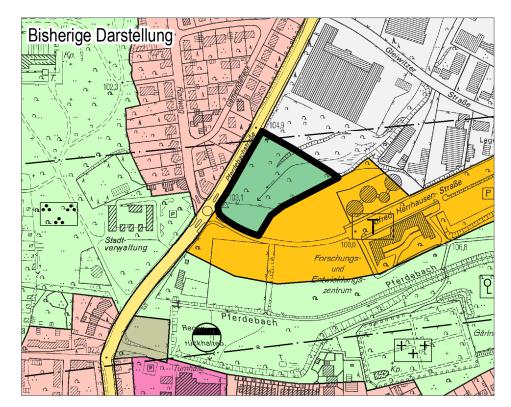
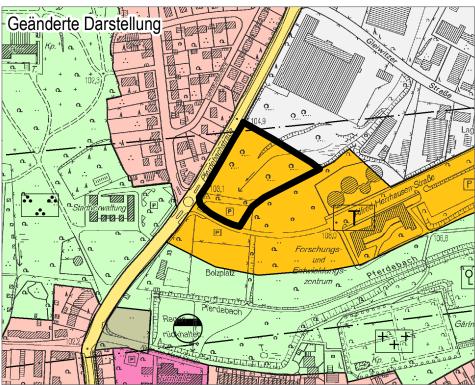
# Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 120 B/1-1

"Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum"





# **VERFAHRENSHINWEISE:**

Kartografische Darstellung	Städtebauliche Planung	Aufstellungsbeschluss
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI.I.S. 58).  Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Für die städtebauliche Planung:	Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Witten hat am 21.11.2016 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Witten, den Amt für Bodenordnung	Witten, den Planungsamt	Witten, den Die Bürgermeisterin i.V.
Dipl. Ing.	Dipl. Ing.	Stadtbaurat
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	Entwurfsbeschluss	Öffentliche Auslegung
Durch öffentliche Bekanntmachung ist am 01.12.2017 die Öffentlichkeit zu einer Anhörung gemäß § 3 (1) BauGB eingeladen worden. In dieser Anhörung sind am 12.12.2017 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und Gelegenheit zur Äusserung und Erörterung gegeben worden.	Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Witten hat am 26.06.2018 den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung beschlossen.	Diese Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.08.2018 - 20.09.2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Witten, den Die Bürgermeisterin i.V.	Witten, den	Witten, den  Die Bürgermeisterin i.V.
Stadtbaurat	Vorsitzender Schriftführer	Stadtbaurat
Planbeschluss	Genehmigung	Bekanntmachung
Der Rat der Stadt Witten hat am diese Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen.	Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesen Plan gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom genehmigt.	Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Witten, den	Arnsberg, den	Witten, den
Die Bürgermeisterin		Die Bürgermeisterin i.V.
Schriftführer	Die Bezirksregierung Im Auftrage	Stadtbaurat

### LEGENDE:

### I. DARSTELLUNGEN

### Bauflächen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

Gewerbliche Baufläche

Т

Hochschule

Forschung und Entwicklung E<sub>5</sub> Finzelhandel

Freizeitwirtschaft

FW

#### Flächen für den Gemeinbedarf

Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

Multifunktionelle Einrichtung Schulische Einrichtung

Soziale Einrichtung Religiöse Einrichtung

Kulturelle Einrichtung

Gesundheitliche Einrichtung Sportanlage

Öffentliche Verwaltung F Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr, sowie für Bahnanlagei (§ 5 Abs.2 Nr.3 und § 5 Abs.4 BauGB)

Autobahnen, überörtliche oder Öffentliche Parkfläche

Zentraler Busbahnho

Bahnanlagen

\_\_\_\_\_Straßenbahn

Flächen für die Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB und § 5 Abs.4 BauGB

Fläche für Ver- und Entsorgungsar

Abwasserbeseitigungsanlage

Abfallbeseitigungsanlage

Anlage der Elektrizitätsversorgung Anlage der Gasversorgung

Anlage der Wasserversorgung

Anlage der Fernwärmeversorgung Überirdische Versorgungsleitung

Unterirdische Versorgungsleitung

— (G= Gas, W= Wasser, F= Fernwärme S= Sauerstoff, A= Abwasser)

Richtfunktrass

#### Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

Grünfläche

Freizeit- und Erholungsgärten

+++ Friedhof (F)

\*

Sportanlage Naturbezogene Erholung

Ρ Parkplatz

# Wasserflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)

Wasserfläche

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 5 Abs.2 Nr.8 BauGB)



Fläche für Aufschüttungen

# Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft Wald

#### Immissionsschutz

Unbebaute Bauflächen, auf denen aktive oder passive Maßnahmen zum schutzgesetzes zu prüfen sind (§ 5 Abs.2 Nr.6 BauGB)



Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur **Entwicklung von Natur und Landschaft** 

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

# II. GESETZLICHE KENNZEICHNUNGEN

(§ 5 Abs.3 Nr.2+3 BauGB)



Altablagerung

Im FNP sind Flächen zu kennzeichnen, bei denen Böden nach Auswertung von vorliegenden Bodengutachten erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Insgesamt sind 65 Fläche

Zu den Flächen, die mit Warnhinweis versehen sind, gibt es wei tere, im Flächennutzungsplan nicht auszuweisende Flächen, bei denen der Verdacht auf schädliche Bodenbelastungen gegeben ist. In diesen Fällen bedarf es im Rahmen eines Bebauungspi verfahrens oder des Baugenehmigungsverfahrens nach § 3 Bau-ordnung NRW (BauO NRW) jeweils einer Einzelfallprüfung. Im gesamten Stadtgebiet ist Bergbau umgegangen. Bereiche möglicher Gefährdungen sind in den Bebauungs- oder Vorhaben

#### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE (§ 5 Abs.4 BauGB)

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

plänen zu kennzeichnen

Wasserschutzzone I, II A, II B, III

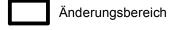
Faktisches Überschwemmungsgebie

Schutzbereich Sprenastoffdenoni

## IV. SONSTIGE EINTRAGUNGEN











Planungsamt Bo-Di